

### INHALT

**35.** Richtlinien für den Voranschlag 2011  
der Gemeinden und Gemeindeverbände

**36.** Richtlinie für die Förderung  
des Baues von öffentlichen Schulen  
und Kinderbetreuungseinrichtungen

**37.** Jugend-Kompetenz  
in der Gemeindepolitik

*Verbraucherpreisindex für August 2010  
(vorläufiges Ergebnis)*

## Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister! Geschätzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeindestuben!

*Es ist Tradition in Tirol, dass im Oktobermerkblatt für die Gemeinden Tirols die aktuellen Zahlen für die Erstellung des Voranschlages 2011 bekannt gegeben werden. Nachdem im vergangenen Jahr die Aussichten nicht besonders rosig waren, können wir für heuer mit mehr Optimismus in die Zukunft blicken – dürfen wir doch im Jahr 2011 wieder Steigerungen bei den Gemeindeertragsanteilen erwarten.*

*Am 23. Oktober 2010 hat die Bundesregierung ihre Einigung beim Budget paktiert und bekannt gegeben. Die Landeshauptleute waren sich im Vorfeld einig, dass der Finanzausgleich bis 2013 paktiert ist und keine Lastenverschiebung zum Nachteil der Länder und Gemeinden erfolgen darf. Bei der Erschließung neuer Einnahmen haben wir die klare Forderung ausgesprochen, dass der Verteilungsschlüssel des Finanzausgleiches für gemeinschaftliche Bundesabgaben zum Tragen kommen muss. Bei den nunmehr beschlossenen Erhöhungen dürfen die Gemeinden daher auf zusätzliche Einnahmen hoffen.*

*Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit und den Prognosen für das kommende Jahr wurden von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten die Zahlen zur Erstellung der Gemeindevoranschläge sorgfältig geprüft und darauf aufbauend eine Empfehlung ausgearbeitet. Ein besonderes Augenmerk müssen wir dabei auf den Sozialbereich legen. Die Kosten sind hier in den vergangenen Jahr enorm gestiegen. Wir müssen daher darauf achten, dass die Pflege zu Hause noch attraktiver wird. Selbstverständlich brauchen wir Alten- und Pflegeheime, aber dort wo es möglich und machbar ist, soll die Pflege zu Hause forciert werden – unterstützt durch die Gesundheits- und Sozialsprengel und Kurzzeitpflege.*

*Ich bedanke mich bei allen Gemeinden für die gute Zusammenarbeit.*

Landeshauptmann Günther Platter

## 35.

### Richtlinien für den Voranschlag 2011 der Gemeinden und Gemeindeverbände

#### I.1. RÜCKBLICK 2010

Vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurde ein Rückgang der kassenmäßigen Ertragsanteile für 2010 gegenüber 2009 in der Höhe von -4,21 % prognostiziert und auch so in den VA 2010 der Gemeinden Tirols

übernommen. Erfreulicherweise haben sich die gemeinschaftlichen Bundesabgaben positiver entwickelt als angenommen. Die kassenmäßigen Ertragsanteile werden im Jahr 2010 voraussichtlich nur um rd. -0,52% oder -3,346 Mio. € zurückgehen.

### Übersicht über Aufkommen und Verteilung der Abgabenertragsanteile 2010:

	2009	2010	2010/2009	%
	Vorschüsse	Vorschüsse	Differenz	
Jänner	70.440.419,00	63.417.773,00	-7.022.646,00	-9,97%
Februar	60.854.867,00	57.647.569,00	-3.207.298,00	-5,27%
März	37.736.108,00	40.395.260,00	2.659.152,00	7,05%
April	57.316.233,00	60.005.345,00	2.689.112,00	4,69%
Mai	46.658.714,00	44.907.249,00	-1.751.465,00	-3,75%
Juni	39.809.380,00	38.798.955,00	-1.010.425,00	-2,54%
Juli	60.251.752,00	65.817.474,00	5.565.722,00	9,24%
August	44.455.126,00	49.112.421,00	4.657.295,00	10,48%
September	43.855.947,00	49.199.617,00	5.343.670,00	12,18%
Oktober	59.748.745,00	64.212.971,00	4.464.226,00	7,47%
November	47.647.951,00	49.780.443,00	2.132.492,00	4,48%
Dezember *)	57.797.726,00	57.336.500,00	-461.226,00	-0,80%
ESt-VZ	11.864.665,00	11.864.665,00	0,00	0,00%
	638.437.633,00	652.496.242,00	14.058.609,00	2,15%
ZWA	7.157.398,00	-10.247.283,00	-17.404.681,00	-243,17%
	645.595.031,00	642.248.959,00	-3.346.072,00	-0,52%

\*) Die Vorschüsse Dezember 2010 sind geschätzt!

### I.2. VORSCHAU 2011

Für das Jahr 2011 geht das Bundesministerium für Finanzen (BMF) laut Prognose vom September 2010 von einer Steigerung der kassenmäßigen Ertragsanteile gegenüber 2010 aus. Die Steigerung ist nicht nur auf die Aufkommenssteigerung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, sondern auch auf den Wegfall von 100% des Konsolidierungsbeitrages der Gemeinden zurückzuführen.

Weiters ändert sich ab 1. Jänner 2011 der abgestufte Bevölkerungsschlüssel bei den Gemeinden bis 10.000 Einwohnern (Vervielfacher 1 46/75 statt 1 1/2). Andererseits erhalten Gemeinden, die durch die Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels Verluste erleiden, dafür einen Ausgleich (Ausgleichs-Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008).

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten wird für das Jahr 2011 eine Steigerung der kassenmäßigen Ertragsanteile in der Höhe von 5% (Brutto-Ertragsanteile) veranschlagen.

Obwohl laut Prognosen des BMF eine erfreuliche Entwicklung bei den Abgabenertragsanteilen zu erwarten ist, ist gleichzeitig mit einer erheblichen Zunahme der Belastungen der Gemeinden, vor allem im Sozial- und Gesundheitsbereich, zu rechnen.

Vom BMF wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prognose auf der geltenden Rechtslage beruht und Auswirkungen von möglichen Änderungen durch bevorstehende gesetzliche Maßnahmen (Budget des Bundes) noch nicht berücksichtigt sind.

Im § 9 Abs. 9 ff FAG 2008 ist bestimmt, dass im Jahr 2011 die Ertragsanteile nach der Volkszahl zum Stichtag **31. Oktober 2009** abzurechnen sind. Diese Anpassung wird bei den Gemeinden zu keinen großen Veränderungen führen.

### II. GESAMTBEMESSUNGS- GRUNDLAGEN

1. Einwohnerzahl Tirols gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 .....	704.920
2. Abgestufte Bevölkerungszahl 2011 – vorläufig .....	1.227.550,90
3. Finanzkraft I 2011 .....	€ 117.386.608,-
4. Finanzkraft II 2011 .....	€ 652.393.425,-
5. Finanzkraft III 2011 .....	€ 117.863.469,-
d.s. pro Einwohner .....	€ 167,21
6. Geschätzte Ertragsanteile 2011 .....	€ 674.400.000,-
Bedarfsausgleich .....	€ 28.005.000,-
Getränkesteuerausgleich .....	€ 56.700.600,-
Werbesteuerausgleich .....	€ 570.000,-
Werbeabgabe .....	€ 2.960.000,-
Ausgleichs-Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 5 – FAG 2008 .....	€ 12.895.000,-
Ausgleichs-Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 6 – FAG 2008 .....	€ 7.465.600,-
Ausgleichs-Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 8 – FAG 2008 .....	€ 3.010.000,-
Restertragsanteile 2011 .....	€ 477.975.580,-
pro Kopf der abgestuften Bevölkerung .....	€ 389,373
Landesumlage: 7,46% .....	€ 49.822.000,-

„Ausgleichs-Vorausanteil“ gemäß § 11 Abs. 5 FAG 2008: Jede Gemeinde erhält einen Ausgleichs-Vorausanteil, verteilt nach der aktuellen Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 9 – FAG 2008. Die Einteilung der Größenklassen erfolgt jedoch nach der VZ-2001.

**Kopfquoten für den VA 2011 – vorläufige Werte**

EW bis 9.300	€ 3,43
EW 10.001–18.000	€ 52,73
EW über 50.000	€ 57,76

„Ausgleichs-Vorausanteil“ gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008: „Verlustrückstellung – Änderung abgestufter Bevölkerungsschlüssel“: Jede Gemeinde erhält einen Ausgleichs-Vorausanteil, verteilt nach der aktuellen Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 9 – FAG 2008.

**Kopfquoten für den VA 2011 – vorläufige Werte**

EW 10.001–18.000	€ 29,97
EW über 50.000	€ 41,95

„Ausgleichs-Vorausanteil“ gemäß § 11 Abs. 8 – FAG 2008 „Ausgleich - Abschaffung der Selbstträgerschaft“: Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern erhalten einen Vorausanteil, der je Einwohner und nach Größenklassen lt. VZ-2001 ermittelt wird.

**Kopfquoten für den VA 2011**

EW 2.001–5.000	€ 4,79
EW 5.001–10.000	€ 5,27
EW 10.001–20.000	€ 5,80
EW 60.001 und mehr	€ 9,70

### III. BEMESSUNGSRUNDLAGEN FÜR DIE EINZELNE GEMEINDE

**1. Die endgültigen Daten für die Finanzkraft I und II** wurden von den Gemeinden bereits an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft gemeldet und können im Internet abgerufen werden.

**2. Finanzkraft III 2011:**

Finanzkraft I	€
+ Finanzaufweisung gemäß § 21 Abs. 6 FAG (1. Verteilungsvorgang)	€ _____
Finanzkraft III 2011	€ _____

**3. Ertragsanteile 2011:**

a) Bedarfsausgleich 2011:	
Finanzbedarf = abgestufte Bevölkerungszahl × € 167,21	€ _____
Finanzkraft III (III/2)	€ _____
Unterschied	€ _____

Bedarfsausgleich = 30% des Unterschiedes, wenn dieser positiv €

b) Getränkesteuerausgleich  
(HHSt 9250+8593): 97,80% des durchschnittlichen Getränkesteueraufkommens 1993 bis 1997 €

c) Werbesteuerenausgleich  
(HHSt. 9250+8595):  
Erhalten nur jene Gemeinden,  
die in den Jahren 1996 bis 1998  
Ankündigungssteuer eingehoben  
haben.  
44% vom Mittelwert  
Ankündigungssteuer 1996–1998 €

d) Werbeabgabe (HHS. 9250+8595):  
€ 4,20 pro Einwohner €

e) Restertragsanteile  
(HHSt. 9250+8591):  
Abgestufte Bevölkerungszahl 2011 × € 389,373 €

**4. Getränkesteuer:**

**4.1 Getränkesteuerausgleich** – Neuregelung ab 1. Jänner 2011: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Ablauf des 31. Dezember 2010 den § 11 Abs.2. Z. 2 FAG 2008 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmung

regelt die länderweise Unterverteilung des Getränkesteuerausgleiches auf die Gemeinden. Bisher ist noch keine Ersatzregelung beschlossen worden, daher wird der Getränkesteuerausgleich noch nach der bisherigen Regelung, allerdings mit einigen Korrekturen, für den VA 2011 verteilt.

**4.2 Gastgewerbebetriebe:**

Gemeinden, in denen die Auseinandersetzung mit Gastgewerbebetrieben über die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (insbesondere bei „Verlustbetrieben“), wird empfohlen, eine budgetäre Vorsorge in der Größenordnung von etwa 10 v. H. der noch offenen Rückforderungen einzuplanen.

**5. Landesumlage 2011:**

42,44% der Finanzkraft I €

**6. Personalaufwand:**

Derzeit liegen keine konkreten Unterlagen über allgemeine Bezugserrhöhungen vor. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen, Überstellungen, Zeitvorrückungen etc. wird den Gemeinden empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugserrhöhungen in den Medien zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Vor der Erstellung des Voranschlags für 2011 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2011 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung heranstellen. Für die Beförderung ist der erforderliche Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Genehmigung der Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Stellenplan zum Voranschlag die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

**7. Beitrag an den GV für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister (HHSt. 0000-7521):**

Ansatz 2011: € 7,50 pro Einwohner VZ-2001

**8. Beitrag an den GV Kranken- und Unfallfürsorge für Gemeindebeamte (HHSt. 0100-7520):**

Ansatz 2011: Aufwand 2009 laut Schreiben vom 4. März 2010, Zl. KUF-640/2010, abzüglich 1,00%.

**9. Beitrag an den Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten (HHSt. 0800-7520):**

Ansatz 2011: Auf Basis der Akontozahlung für 2010 zuzüglich 3,00%; entspricht gegenüber der endgültigen

Ausfallsleistung 2009 einer Erhöhung um 11,30% (laut Schreiben vom 3. Mai 2010, Zl.Pf- 1/1056/2010).

**10. Beitrag an den Pensionsfonds für Sprengelärzte (HHSt. 0800-7510):**

Ansatz 2011: € 3,50 pro Einwohner VZ-2001.

**11. Aufgrund der von der Abteilung „Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei“ am 27. September 2010 bekannt gegebenen Ziffern ergeben sich für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen nachstehende Investitionsbeiträge (HHSt. 2200-7512):**

Alle Gemeinden Tirols: € 2.793.882,-

Beitrag 2011: 0,804253% der Kommunalsteuer 2009  
€ 1,87 pro Einwohner – 2001

Zuzüglich alle Gemeinden Nordtirols: € 192.507,-  
Beitrag 2011: 0,058295 % der Kommunalsteuer 2009  
€ 0,14 pro Einwohner – 2001

**12. Sportförderungsbeitrag an das Land (HHSt. 2690-7510):**

Ansatz 2011: 0,32 % der FK II

**13. Beitrag Landesgedächtnisstiftung (HHSt. 3690-7510):**

Ansatz 2011: 0,30 % der FK II

**14. Beitrag zum Mindesteinkommen Hebammen (HHSt. 5120-7510):**

Ansatz 2011: € 0,02 pro Einwohner – 2001

**15. Aufgrund der von der Abteilung Soziales bekannt gegebenen Ziffern ergibt sich:**

a) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Grundversicherungsgesetz (HHSt. 4110-7511)

b) Privatrechtlicher Beitrag nach dem Tiroler Grundversicherungsgesetz (Pr.SH - HHSt. 4110-7513)

c) Privatrechtlicher Beitrag (TGSG) Mobile Dienste (Pr.SH - HHSt. 4110-7513)

d) Beitrag nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz (HHSt. 4130-7510)

e) Beitrag nach dem Tiroler Pflegegesetz (HHSt. 4110-7512)

f) Zuwendung des Landes für Sozialhilfe (Strafgelder – HHSt. 4110+8611)

Bezirk	Geschätzter Beitrag 2011						FK II 2011	Ansatz 2011 in % d.FK II					
	TGSG			TRG	Pfl.geld	Strafgelder		TGSG			TRG	Pfl.	Straf.
	hoheitl.	privatr.	Mob.Dien.					hoh.	priv.	Mob.			
Imst	635.877	1.203.701	384.895	3.185.644	944.168	429.001	47.083.856	1,35	2,56	0,82	6,77	2,01	0,91
Ibk.Land	3.288.978	4.573.224	959.484	8.607.655	2.427.704	2.066.885	136.470.708	2,41	3,35	0,70	6,31	1,78	1,51
Kitzbühel	175.808	1.188.996	627.366	2.927.734	849.751	179.503	53.871.683	0,33	2,21	1,16	5,43	1,58	0,33
Kufstein	557.106	2.470.423	786.867	5.054.364	1.251.293	443.338	87.106.021	0,64	2,84	0,90	5,80	1,44	0,51
Landeck	426.962	1.113.371	369.118	2.163.816	644.639	299.473	38.328.616	1,11	2,90	0,96	5,65	1,68	0,78
Lienz	58.222	1.422.174	785.070	3.200.719	1.006.027	96.833	41.053.205	0,14	3,46	1,91	7,80	2,45	0,24
Reutte	198.640	443.248	114.528	1.580.277	346.195	154.605	27.406.259	0,72	1,62	0,42	5,77	1,26	0,56
Schwaz	718.073	2.153.218	563.393	4.612.743	1.110.211	508.119	67.821.959	1,06	3,17	0,83	6,80	1,64	0,75
Ibk.Stadt	5.356.434	6.438.645	1.534.279	9.786.148	2.272.514	467.243	153.251.118	3,50	4,20	1,00	6,39	1,48	0,30
Summe	11.416.100	21.007.000	6.125.000	41.119.100	10.852.502	4.645.000	652.393.425	1,75	3,22	0,94	6,30	1,66	0,71

**16. Beitrag nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz (HHSt. 4390-7510):**

Aufgrund der von der Abteilung Jugendwohlfahrt bekannt gegebenen Ziffern ergibt sich:

Bezirk	Geschätzter Beitrag 2011	FK II 2011	Ansatz 2011 in % d.FK II
Imst	484.481	47.083.856	1,03
Ibk.Land	1.918.112	136.470.708	1,41
Kitzbühel	831.182	53.871.683	1,54
Kufstein	1.252.626	87.106.021	1,44
Landeck	432.251	38.328.616	1,13
Lienz	346.701	41.053.205	0,84
Reutte	343.099	27.406.259	1,25
Schwaz	949.150	67.821.959	1,40
Ibk.Stadt	2.448.519	153.251.118	1,60
Summe	9.006.121	652.393.425	1,38

**17. Beitrag zum Tiroler Gesundheitsfonds (HHSt 5900-7510):**

Ansatz 2011: 14,47 % der FK II

**18. Krankenhausumlage an das Bezirkskrankenhaus (HHSt 5600-7520):**

Der Ansatz 2011 wird nach Mitteilung durch das jeweilige Bezirkskrankenhaus im Internetwege bekannt gegeben werden.

**19. Finanzierungsbeitrag der Gemeinden nach § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009:** Der Finanzierungsbeitrag wird den Gemeinden zeitgerecht von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz mit Bescheid vorgeschrieben werden (Beginn voraussichtlich Juli 2011).

# 36.

## Richtlinie für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. September 2010 die Änderung der Richtlinien für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen. Diese Richtlinien gelten ab dem 1. September 2010.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehören:

- Durch die Aufnahme des Begriffes Kinderbetreuungseinrichtungen werden neben den Kindergärten nun auch Krippen und Horte der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

- Umbauten unter EUR 11.250,- werden nicht gefördert.

- Wenn Neu- und Erweiterungsbauten aufgrund des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (Feststellung erfolgt durch die Abteilung Bildung) erfolgen, gilt ein erhöhter Fördersatz von EUR 30.000,- bzw. bei Umbauten von Bestandsräumen ein Betrag von EUR 20.000,-. Diese erhöhte Förderung gilt bis zum Auslaufen der Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes der Tiroler Landesregierung. Dies ist voraussichtlich Ende 2012.

- Die bewertbaren Räume erfahren teilweise eine Neubezeichnung.

- Turnhallen mit 180 m<sup>2</sup> in Volksschulen gelten als zwei bewertbare Räume, ansonsten ab mindestens 300 m<sup>2</sup> als drei bewertbare Räume.

- Neu ist auch, dass bei einem Neu- oder Erweiterungsbau ein Lehrerzimmer als bewertbarer Raum gilt.

- Neu- und Erweiterungsbauanträge sind künftig vor Baubeginn einzubringen, frühestens jedoch zeitgleich mit Einbringung des Förderansuchens zum quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes.

- Bei voraussichtlichen Gesamtförderbeträgen von über EUR 80.000,- kann ein Vorschuss von 80% der Förderung bei Baubeginn erfolgen.

Allfällige Rückfragen bitte an die Abteilung Gemeindeangelegenheiten, Martina Schweiger 0512/508-2377 oder [martina.schweiger@tirol.gv.at](mailto:martina.schweiger@tirol.gv.at).

Im Folgenden die Richtlinie in der von der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 28. September 2010 beschlossenen Fassung:

### RICHTLINIE FÜR DIE FÖRDERUNG DES BAUES VON ÖFFENTLICHEN SCHULEN UND KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

#### 1. Allgemeines

Gefördert werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (kurz Schulen) und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs.1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz 2010 (kurz Kinderbetreuungseinrichtungen) deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

#### 2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses und beträgt bei

a) Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen:

**EUR 26.500,-** pro bewertbarem Raum,

b) Neu- und Erweiterungsbauten

von Kinderbetreuungseinrichtungen:

**EUR 20.000,-** pro bewertbarem Raum,

c) Umbauten (Adaptierung bisher nicht dem Schul- oder Kinderbetriebsbetrieb dienender Bestandsräume, Teilung von Räumen u. ä.), Sanierungen und Modernisierungen (z. B. Dachsanierung, Heizungsein- bzw. -umbau, Fenstertausch, Wärmeschutzmaßnahmen u. ä.) von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit förderbaren Gesamtkosten über EUR 11.250,-: 11,25% der förderbaren Gesamtkosten.

d) Werden Neu- und Erweiterungsbauten von Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund eines durch das Inkrafttreten des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes verursachten Raumbedarfs ausgeführt und erfüllt diese Bauführung die Voraussetzungen der Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes der Tiroler Landesregierung, wird der unter lit. b angeführte Betrag auf EUR 30.000,- erhöht.

e) Die Adaptierung bisher nicht der Kinderbetreuung gewidmeter Bestandsräume zu einem bewertbaren Kinderbetreuungsraum im Sinn von Punkt 3 der Richtlinie, wird, sofern diese Adaptierung aufgrund eines durch das Inkrafttreten des Tiroler Kinderbildungs- und

Kinderbetreuungsgesetzes verursachten Raumbedarfs ausgeführt wird und diese Bauführung die Voraussetzungen der Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes der Tiroler Landesregierung erfüllt, wie ein Neu- und Erweiterungsbau nach lit. b mit EUR 20.000,- gefördert.

Für Maßnahmen nach lit. e kann jedoch unbeschadet dieser Bestimmung alternativ der Zuschuss nach lit. c beantragt werden.

Die maximale Höhe des verlorenen Zuschusses nach den lit. a, b, d und e darf 22,5% der Investitionskosten nicht übersteigen.

f) Die Förderung nach den lit. d und e erfolgt befristet bis zum Auslaufen der Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes der Tiroler Landesregierung.

### 3. Bewertbare Räume

Als bewertbare Räume im Sinn des Punkt 2 lit. a, gelten:

- Klassen- und Gruppenräume
- Räume für Bewegung und Sport
- Turnhallen bzw. Gymnastikraum
- Räume für technisches und textiles Werken bzw. Werkerziehung
- Räume für Musikerziehung bzw. Singen und Musizieren
- Räume für Physik- und Chemieunterricht
- Räume für Informatikunterricht (EDV-Räume)
- Räume für Unterricht in Fremdsprachen (Sprachlabor)
- Räume für Unterricht in Ernährung und Haushalt (Schulküche)
- Aufenthaltsräume für Fahrschüler und für Freizeitbetreuung
- Küche mit Speiseraum für die Tagesheimbetreuung

Als bewertbare Räume im Sinn des Punkt 2 lit. b, d und e gelten:

- Gruppenräume
- Bewegungsräume
- Ruheräume
- Küche mit Essraum

Jeder Raum zählt grundsätzlich als ein bewertbarer Raum. Davon ausgenommen sind Turnhallen die in Volksschulen ab einer Größe von 180 m<sup>2</sup> als zwei bewertbare Räume und ansonsten ab 300 m<sup>2</sup> als drei bewertbare Räume zu bemessen sind.

Keine bewertbaren Räume sind jedenfalls: Sekretariat, Lehrerzimmer, Lehrmittelzimmer, Archiv- und Abstellräume, Sanitärräume, Garderoben, Hausgänge, Aulen und Wohnungen.

In öffentlichen Schulen, wird die Errichtung eines Lehrerzimmers im Rahmen eines Neu- oder Erweiterungsbau nach Maßgabe von Punkt 2 a, maximal jedoch mit 22,5% der Investitionskosten gefördert.

### 4. Abwicklung

Mit der Abwicklung dieser Förderung wird die Abteilung Gemeindeangelegenheiten betraut. Nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen ist das Förderansuchen über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

Bei Gemeindeverbänden und Schulsprengeln ist das Ansuchen vom Verband bzw. der Sitzgemeinde der Sprengelschule zu stellen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. a, b, d und e müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. c sind nach Vorliegen der Schlussrechnung zu stellen. Bei kumulierten Förderungen ist das Ansuchen auch bereits vor Baubeginn für das gesamte Vorhaben zu stellen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. d und e können jedoch frühestens zeitgleich mit der Einreichung eines Ansuchens zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes erfolgen.

Die Beschlussfassung über die Gewährung eines verlorenen Zuschusses und die Bereitstellung der benötigten Geldmittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fondsleistungen durch Vorlage einer Aufstellung der Investitionskosten, der erfolgten Finanzierung und des Raumprogrammes mittels Planunterlagen nachzuweisen. Nach Genehmigung des Zuschusses wird die Gemeinde davon verständigt und die Förderung zur Auszahlung angewiesen. Für Förderungen nach Punkt 2 lit. a, b, d und e kann bei voraussichtlichen Gesamtförderbeträgen über EUR 80.000,- bei Baubeginn ein Vorschuss von max. 80% der zu erwartenden Förderung gewährt werden.

Auf die Gewährung eines verlorenen Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen den Entzug des Zuschusses nach sich.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgeannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von

Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorhaben im Wege eines ausgegliederten Unternehmens oder eines Gebäudeleasings abgewickelt wird.

### 5. Herkunft der Fördermittel

Die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden

und Gemeindeverbänden erfolgt aus dem Gemeindeausgleichsfonds und aus der Haushaltsstelle 1/210105-7355-000 „Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden“ des Landeshaushaltes.

### 6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 2005 beschlossene Richtlinie für die Förderung von kommunalen Schul- und Kindergartenbauten außer Kraft.

## 37.

### Jugend-Kompetenz in der Gemeindepolitik

Die Gemeinderatswahlen in Tirol und Südtirol sind geschlagen. Die Zuständigkeiten sind zum Großteil bereits neu verteilt und auch die Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit bestimmt. Die Gemeinde- und im Speziellen die Jugendpolitik kann also (wieder) beginnen. Wo aber starten? Welche ersten Schritte setzen? Welche rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen in Gemeinde und Land gibt es? Welche Vernetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen? Vor allem aber: Was kann unternommen werden, dass sich junge Menschen in der Gemeinde wohl fühlen und eine Beziehung zu ihrer Gemeinde aufbauen? Was sind ihre Bedürfnisse und welche Vorstellungen haben sie von einer so genannten „guten Gemeindepolitik“?

Fragen, die wohl nicht nur erfahrene Gemeinderäte/-rätinnen immer wieder beschäftigen, sondern in noch größerem Ausmaß die neu gewählten Politiker/innen vor große Herausforderungen stellen. Das Jugendreferat des Landes Tirol und das Jugendhaus Kassianeam in Brixen, Südtirol, wollen im Zuge eines von der EU getragenen Interreg-Projektes mit dem Titel „Jugend-Kompetenz in der Gemeindepolitik“ diesen Fragen und Problemen begegnen. Gemeinsam mit den lokalpolitischen Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit sollen im Laufe der nächsten zweieinhalb Jahre Antwortmöglichkeiten dazu erarbeitet werden. Im Zentrum stehen dabei vor allem die Einführung, Stärkung und interregionale Vernetzung der zuständigen Politiker/innen.

Zwischen Oktober und Dezember 2010 werden dafür in einem ersten Schritt die so genannten „Aktionswochen“ durchgeführt. An dreizehn Terminen in dreizehn verschiedenen Gemeinden in Südtirol und Tirol

werden jeweils in dreistündigen Abendveranstaltungen Basisworkshops zur Einführung der (neu) gewählten politisch Verantwortlichen angeboten. Dabei sollen unter anderem folgende Fragen behandelt werden: Was macht denn Kinder und Jugendliche im Allgemeinen und die heutigen Kinder und Jugendlichen im Besonderen aus? Wie ist die Rolle der für Kinder und Jugendliche zuständigen Politiker/innen zu beschreiben? Welche rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten stehen ihr/ihm zur Verfügung? Was ist moderne Jugendarbeit? Wie kann es gelingen, Projekte zu planen und umzusetzen, und – darin eingeschlossen –, welche Methoden der Partizipation gibt es für Jugendliche, damit diese aktiv an der Gestaltung der Gemeinden teilnehmen können?

In einem zweiten Schritt werden ab dem Frühjahr 2011 Aufbauworkshops zur Vertiefung in die verschiedenen Themen, die sich aus den Aktionswochen ergeben haben, organisiert. Die Inhalte dieser Aufbaumodule orientieren sich auch an den Wünschen der Teilnehmer/innen der Basisworkshops. Dabei wird zunächst jeweils von kompetenter Hand eine inhaltliche Einführung in das jeweilige Thema präsentiert, um daran anschließend Ideen zu entwickeln, die in den jeweiligen Gemeinden bzw. über die Gemeinde- und Landesgrenze hinweg umgesetzt werden können.

Zum Abschluss des Projektes können bei einer Fachtagung im Jahr 2013 gemeinsam mit den politischen Vertretern/Vertreterinnen sowie den Vertretern/Vertreterinnen der Jugendarbeit aller Interreg-Länder die geplanten Ideen und Projekte präsentiert werden, mit dem Ziel, den intensiven und überregionalen Austausch längerfristig weiterzuführen.

Daneben werden zur Anregung der Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch unter den Jugendreferenten/-referentinnen vor allem in den Grenzgebieten Stammtische eingerichtet, die zwei Mal im Jahr stattfinden sollen. Zu Beginn des Stammtisches wird dabei jeweils ein Impulsreferat zu einem aktuellen Thema gehalten. In der Folge sollen bei einer moderierten Diskussion wiederum mögliche gemeinsame, grenzübergreifende Projekte angedacht werden.

Der Fachbereich Jugend des Landes Tirol und das Jugendhaus Kassianum in Brixen, Südtirol, werden für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele dieses Interreg-Projektes in den nächsten zweieinhalb Jahren eine in-

tensive Zusammenarbeit pflegen. Folgende Termine für die Abendveranstaltungen der „Aktionswochen“ im kommenden Herbst stehen bereits jetzt fest: In Südtirol: 13., 26. und 27. Oktober; 2., 3., 9. und 10. November. In Tirol: 5., 6. und 12. Oktober; 16., 23. und 24. November 2010. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen ergehen an die Gemeinden. Interessierte können aber bereits jetzt ihre Adresse bekannt geben, damit die Einladung direkt erfolgen kann.

Bei Fragen und Anregungen zu diesem Projekt melden Sie sich bitte bei Andreas Kriwak, JUFF – FB Jugend/Tirol; E-Mail: [andreas.kriwak@uibk.ac.at](mailto:andreas.kriwak@uibk.ac.at).

Andreas Kriwak, Abteilung JUFF – FB Jugend/Tirol

### VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR AUGUST 2010 (vorläufiges Ergebnis)

	Juli 2010 (endgültig)	August 2010 (vorläufig)		Juli 2010 (endgültig)	August 2010 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b> Basis: Durchschnitt 2005 = 100	109,3	109,5	<b>Index der Verbraucherpreise 66</b> Basis: Durchschnitt 1966 = 100	453,8	454,6
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b> Basis: Durchschnitt 2000 = 100	120,9	121,1	<b>Index der Verbraucherpreise I</b> Basis: Durchschnitt 1958 = 100	578,2	579,3
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b> Basis: Durchschnitt 1996 = 100	127,2	127,5	<b>Index der Verbraucherpreise II</b> Basis: Durchschnitt 1958 = 100	580,1	581,1
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b> Basis: Durchschnitt 1986 = 100	166,4	166,7	Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat August 2010 beträgt 109,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juli 2010 um 0,2 % gestiegen (Juli 2010 gegenüber Juni 2010: - 0,4 %). Gegenüber August 2009 ergibt sich eine Steigerung um 1,7 % (Juli 2010/2009: + 1,9 %).		
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b> Basis: Durchschnitt 1976 = 100	258,6	259,1			

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck